

An den
Stadtrat der Stadt Landshut
Rathaus
84028 Landshut



Landshut, 13. September 2017

Antrag

Sicherheitsverordnung; hier: Wahlwerbung

Der Stadtrat möge beschließen:

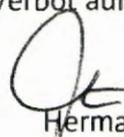
Die Sicherheitsverordnung der Stadt erhält im §5 Abs.2 die folgende Fassung:
„Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden. Abs. 1 gilt ferner nicht für die Werbung zu allgemeinen Wahlen oder zu Bürgerentscheiden.“

Begründung:

Derzeit gilt nach der Sicherheitsverordnung der Stadt ein striktes Werbeverbot außerhalb der „von der Stadt bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln.“ Im Vorfeld der Bürgerentscheide zur Westtangente haben sich die Befürworter dieses Projektes flagrant und fortdauernd (im Übrigen von der Verwaltung ungestört) über dieses Verbot hinweggesetzt. Die Verwaltung ist dagegen in keinem einzigen Fall eingeschritten. Dass deshalb die Gegner des Projekts in eher geringem Umfang nachgezogen haben, liegt auf der Hand.

Da die Stadt aber offenbar nicht gewillt ist, die Einhaltung ihrer Sicherheitsverordnung im Bereich politischer Werbung durchzusetzen, ist es aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, ein offenbar nicht wirklich gewolltes Verbot aufzuheben.

gez. Stefan Gruber
Fraktionsvorsitzender


Hermann Metzger
Stadtrat